

Lesefassung der  
**Ordnung zur Prüfung**  
**im Bachelor Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft**  
**an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld**

**vom 06.12.2013**

(PublicusNr.2014-1 vom 30.01.2014, S. 2 ff.)

**ergänzt um die:**

**1. Änderungsordnung vom 12.02.2016**

(Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 25)

**2. Änderungsordnung vom 17.01.2018**

(Publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 2 ff.)

**3. Änderungsordnung vom 19.08.2019**

(Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 126)

**Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.12.2017 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ vom 06.12.2013 (publicus Nr. 2014-1, Seite 2 ff. vom 30.01.2014), zuletzt geändert am 19.08.2019 (Publicus Nr. 2019-05, S. 126 vom 23.08.2019), an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident am 19.08.2019 genehmigt.

## **INHALT**

### **I. Allgemeines**

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Abschlussgrad

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **II. Bachelorprüfung**

- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Umwelt- und Betriebswirtschaft. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG genannte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit gemäß § 12 eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen (gemäß § 65

Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 124 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmepätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht. Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG, Anlage 3) des Studiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft. Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase und das Auslandssemester des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

(7) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten

der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen, bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Bachelor-Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft" oder in einem gleichartigen Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

- (2) Prüfungsleistungen werden in:
1. mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
  2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
  3. Projektarbeiten gemäß § 11,
  4. der Abschlussarbeit gemäß § 12

erbracht.

(3) Die Form und die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums-/Laborleistung, Referat oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) werden durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen bekanntzugeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 12 werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Voraussetzung ist ein Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann – nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz – Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten, Klausurarbeiten, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen oder einer Kombination davon, erbracht werden. Werden dabei mehrere Formen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus. Anlage 1 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern in der Regel zwischen 45 und 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 12 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkte (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu neun Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden, die



Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen muss prüfungsberechtigte Person des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht gemäß § 5 Abs. 2 sein.

### **§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des Bachelor-Studiengangs „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2,  
oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied. § 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der gebildete Mittelwert wird auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Die Noten nach Absatz 2 und die Gesamtnote (§ 19 Abs. 1) werden wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom

Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss bzw. der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 Abs. 4 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit sowie das dazugehörige Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Das Verfahren zur Ableistung von Wahlpflichtmodulen regelt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

## **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Stelle fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfungen von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nichtverwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

## **§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Gemäß § 14 wird aus dem Mittelwert der nach der Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewichtet wird. § 14 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,5 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird:

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Studierenden die letzte Leistung erbracht haben.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B. A.)" beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Trier versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle

Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2013/2014. § 26 gilt entsprechend.

**1. Änderungsordnung vom 12.02.2016**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 25).

**2. Änderungsordnung vom 17.01.2018**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. (Publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 2 ff.)

**3. Änderungsordnung vom 19.08.2019**

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 6 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden. (Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 126)

**§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfung im Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ an der Hochschule Trier vom 06.12.2013 festgelegt.

Birkenfeld, den 19.08.2019

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier



Anlage 1

Curriculum Bachelor-Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft"

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester			5. Semester			6. Semester					
M1	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M7	Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M14	Ökologische Ökonomik 4 SWS/ 5 ECTS	M19	Green Tech I: Märkte und Geschäftsmodelle 4 SWS/ 5 ECTS	M23	Vertiefung Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M29	Auslandssemester 20 SWS/ 25 ECTS	M30	Praxisphase 20 SWS/ 25 ECTS	M32	Nachhaltige Wirtschaftspolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M34	Freies Wahlpflichtfach 4 SWS/ 5 ECTS
M2	Ökosysteme und erneuerbare Energien 4 SWS/ 5 ECTS	M8	Investition und Finanzierung 4 SWS/ 5 ECTS	M15	Nachhaltige Unternehmensführung und betriebliches Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M20	Green Tech II: Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme 4 SWS/ 5 ECTS	M24	Operations Research und Logistik 4 SWS/ 5 ECTS					M33	Umweltpolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M35	Zweite Fremdsprache 4 SWS/ 5 ECTS
M3	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen 4 SWS/ 5 ECTS	M9	Kostenrechnung und Kostenmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M16	Grundlagen des Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M21	Green Transformation I: Changemanagement und nachhaltige Beschaffung 4 SWS/ 5 ECTS	M25	Finanzmanagement 4 SWS/ 5 ECTS					M36	Personalmanagement sowie Präsentation und Kommunikation 4 SWS/ 5 ECTS		
M4	Grundlagen Volkswirtschaftslehre 4 SWS/ 5 ECTS	M10	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht 4 SWS/ 5 ECTS	M17	Betriebliche Steuern und Bilanzierung 6 SWS/ 8 ECTS	M22	Green Transformation II: Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M26	Controlling 4 SWS/ 5 ECTS					M37	Praxisorientiertes Arbeiten 4 SWS/ 5 ECTS		
M5*	Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft 4 SWS/ 5 ECTS	M11	Statistik und Marktforschung 4 SWS/ 5 ECTS	M18	Hauptseminar Umwelt- und Betriebswirtschaft 4 SWS/ 5 ECTS	M27	Hauptseminar in englischer Sprache 4 SWS/ 5 ECTS							M38	Bachelor-Thesis und Kolloquium 12 SWS/ 15 ECTS		
M6	Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware 4 SWS/ 5 ECTS	M12	Proseminar 2 SWS/ 3 ECTS			M28	Öffentliches Recht und Umweltrecht 4 SWS/ 5 ECTS			M31	Begleitende Lehrveranstaltung zur Praxisphase und zum Auslandssemester 4 SWS/ 5 ECTS						
		M13	Englisch 4 SWS/ 4 ECTS														

Wahlpflichtfach: im 4. und 6. Semester sind insg. 5 Wahlpflichtfächer auszuwählen

Wenn die Module M19 + M20 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Tech" ausgewiesen.

Wenn die Module M21 + M22 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Transformation" ausgewiesen.

Wenn die Module M23 + M24 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Marketing und Logistik" ausgewiesen.

Wenn die Module M25 + M26 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Finanzmanagement und Controlling" ausgewiesen.

Wenn die Module M32 + M33 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Nachhaltige Volkswirtschaftslehre" ausgewiesen.

Freies Wahlpflichtfach: kann aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelor-Studiengängen gewählt werden.

Grau unterlegte Modulnummern kennzeichnen Module, die ohne eine bewertete Prüfungsleistung abschließen.

M5\* Im Modul M5 ist eine Studienleistung gemäß § 8 (1) zu erbringen.  
Sowie: Umformulierung des Moduls M5 von "Mathematische Methoden in den Wirtschaftswissenschaften" in "Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft".

Curriculum Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)  
Studienbeginn zum Sommersemester

1. Semester		2. Semester		3. Semester			4. Semester		5. Semester			6. Semester					
M7	Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M1	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M19	Green Tech I: Märkte und Geschäftsmodelle 4 SWS/ 5 ECTS	M24	Operations Research und Logistik 4 SWS/ 5 ECTS	M14	Ökologische Ökonomik 4 SWS/ 5 ECTS	M23	Vertiefung Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M32	Nachhaltige Wirtschaftspolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M29	Auslandssemester 8 SWS/ 10 ECTS	M30	Praxisphase 8 SWS/ 10 ECTS
M8	Investition und Finanzierung 4 SWS/ 5 ECTS	M2	Ökosysteme und erneuerbare Energien 4 SWS/ 5 ECTS	M20	Green Tech II: Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme 4 SWS/ 5 ECTS	M25	Finanzmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M15	Nachhaltige Unternehmensführung und betriebliches Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M26	Controlling 4 SWS/ 5 ECTS	M33	Umweltpolitik 4 SWS/ 5 ECTS				
M9	Kostenrechnung und Kostenmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M3	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen 4 SWS/ 5 ECTS	M21	Green Transformation I: Changemanagement und nachhaltige Beschaffung 4 SWS/ 5 ECTS	M34	Freies Wahlpflichtfach 4 SWS/ 5 ECTS	M16	Grundlagen des Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M27			Hauptseminar in englischer Sprache 4 SWS/ 5 ECTS				
M10	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht 4 SWS/ 5 ECTS	M4	Grundlagen Volkswirtschaftslehre 4 SWS/ 5 ECTS	M22	Green Transformation II: Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M35	Zweite Fremdsprache 4 SWS/ 5 ECTS	M17	Betriebliche Steuern und Bilanzierung 6 SWS/ 8 ECTS	M29	Auslandssemester 12 SWS/ 15 ECTS	M30	Praxisphase 12 SWS/ 15 ECTS	M31	Begleitende Lehrveranstaltung zur Praxisphase und zum Auslandssemester 4 SWS/ 5 ECTS		
M11	Statistik und Marktforschung 4 SWS/ 5 ECTS	M5	Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft 4 SWS/ 5 ECTS	M37	Praxisorientiertes Arbeiten 4 SWS/ 5 ECTS	M12	Proseminar 2 SWS/ 3 ECTS	M18	Hauptseminar Umwelt- und Betriebswirtschaft 4 SWS/ 5 ECTS	M29	Auslandssemester 12 SWS/ 15 ECTS	M30	Praxisphase 12 SWS/ 15 ECTS	M38	Bachelor-Thesis und Kolloquium 12 SWS/ 15 ECTS		
M36	Personalmanagement sowie Präsentation und Kommunikation 4 SWS/ 5 ECTS	M6	Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware 4 SWS/ 5 ECTS	M28	Öffentliches Recht und Umweltrecht 4 SWS/ 5 ECTS	M13	Englisch 2 SWS/ 2 ECTS							M13	Englisch 2 SWS/ 2 ECTS		
Wahlpflichtfach: im 3. und 5. Semester sind insg. 5 Wahlpflichtfächer auszuwählen.  *Im Modul 5 ist eine Studienleistung gem. § 8 (1) als Vorleistung zu erbringen.		Wenn die Module M19 + M20 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Tech" ausgewiesen.		Wenn die Module M21 + M22 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Transformation" ausgewiesen.		Wenn die Module M23 + M24 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Marketing und Logistik" ausgewiesen.		Wenn die Module M25 + M26 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Finanzmanagement und Controlling" ausgewiesen.		Wenn die Module M32 + M33 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Nachhaltige Volkswirtschaftslehre" ausgewiesen.		Freies Wahlpflichtfach: kann aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelor-Studiengängen gewählt werden.					

**Erläuterung zum Curriculum:**

Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur Praxisphase und zum Auslandssemester können bereits vor dem jeweiligen Semester absolviert werden.

Die Praxisphase und das Auslandssemester werden im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert. Der Leistungsnachweis erfolgt nach vollständiger Ableistung.